

Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kall
vom 29.08.2008
in der Fassung
der 5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020

§ 1
Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S. des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung wird in vollem Umfang von den Abwassereinleitern erhoben.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2
Gebühren- und Abgabenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).
- (4) Die Kleineinleiterabgabe gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen. Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich 17,90 € je Bewohner.

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge des Vorjahres (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, wird eine durchschnittliche Wassermenge von 36 cbm je Person/Jahr angesetzt. Maßgebend für die zu berücksichtigende Anzahl der Personen sind die melderechtlichen Verhältnisse am 20.09. des Vorjahres.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Wird bei Betrieben mit Viehhaltung der Nachweis der abzusetzenden Wassermengen nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler erbracht, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei wird die Wassermenge für jede Großvieheinheit (GV) um 10 cbm/jährlich herabgesetzt.

Zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV) dient folgender Umrechnungsschlüssel:

Rinder

Kälber unter 3 Monate alt		0,1	GV
Jungvieh 3 Monate bis 1 Jahr alt	0,3	GV	
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt		0,7	GV
Kühe, Färsen, Mastvieh	1,0	GV	
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2	GV	

Hühner

0,002 GV

Pferde

Fohlen unter 3 Jahre alt	0,7	GV
Pferde 3 Jahre und älter	1,1	GV

Schweine

Ferkel	0,02	GV
Läufer	0,06	GV
Mastschweine	0,2	GV
Zuchteber und -sauen	0,3	GV

Schafe

unter 1 Jahr alt	0,05	GV
1 Jahr und älter	0,1	GV

Maßgebend ist der Viehbestand am Viehzählungstag im Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Der pauschale Abzug erfolgt nur für volle Monate, in denen das Vieh mit Wasser versorgt wird. Durch den Abzug darf jedoch eine gebührenpflichtige Abwassermenge von 36 cbm jährlich pro Person nicht unterschritten werden; maßgeblich für die zu berücksichtigende Anzahl der Personen sind die melderechtlichen Verhältnisse am 20.09. des Vorjahres.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zu stellen.

- (6) Der Nachweis, dass ein Wasserzähler ordnungsgemäß funktioniert, ist vom Gebührenzahler zu erbringen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 4,10 Euro.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei funktionstüchtig begrüntem Dachflächen und sog. Öko-Pflasterflächen (versickerungsfähiges Pflaster, Rasenfugenpflaster) wird die ermittelte Quadratmeterzahl bzw. die in Abs. 4 festgesetzte Gebühr um 50 % ermäßigt. Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser benutzt und hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 3 Abs. 4), wird die ermittelte Quadratmeterzahl je 850 l um 1 qm reduziert.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten)

und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 jährlich 0,84 €.

§ 5

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Entsteht die erstmalige Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird der Berechnung der Gebühren im Jahr des Anschlusses der in dem Jahr tatsächlich festgestellte Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bis zur Feststellung der tatsächlichen Wassermenge erhebt die Gemeinde einen Pauschbetrag als Gebührenvorauszahlung. Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei werden je Person und Monat 3 cbm Frischwasserverbrauch in Ansatz gebracht. Bei einer anderen Nutzungsart (z.B. Gewerbebetrieb) ist für den ersten Erhebungszeitraum ein Abschlag in Höhe des zu erwartenden Wasserverbrauchs zu zahlen.

Im Jahr nach dem erstmaligen Anschluss wird der Teilverbrauch des Vorjahres auf 12 Monate umgerechnet.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kleininleitung wegfällt.

§ 6

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) der Träger der Straßenbaulast.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtenden Abwassergebühren und die Kleininleiterabgabe werden durch Gebühren- bzw. Abgabenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Abwassergebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abwassergebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Nachzufordernde Abwassergebühren und die Kleininleiterabgabe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabenbescheides an die Gemeindekasse Kall zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten